

**V o r l a g e**

**für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses und des  
Jugendhilfeausschusses am 19.12.2019**

**TOP 4: Quereinsteigermaßnahme: Einsatz von Quereinsteiger\*innen als Fachkräfte in  
Kindertageseinrichtungen**

**A. Problem**

Die Deputation für Kinder und Bildung (Staatlich/Städtisch) hat die in der Anlage beigefügte Vorlage in ihrer Sitzung am 04.12.2019 erörtert die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Die Vorlage soll nun ebenfalls dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt werden.

**B. Beschlussvorschlag**

Der (Landes)-Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur „Quereinsteigermaßnahme: Einsatz von Quereinsteiger\*innen als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ zur Kenntnis und beschließt entsprechend.

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

|                           |   |                            |                   |
|---------------------------|---|----------------------------|-------------------|
| <b>Ressort:</b>           | Die Senatorin für Kinder und Bildung        | <b>Verantwortlich:</b>     | Frau Hauptmann    |
| <b>Abteilung/Referat:</b> | 3 / 31                                      | <b>Telefon:</b>            | 361 2768          |
| <b>Vorlagentyp:</b>       | Beschlussvorlage<br>Ausschüsse/Deputationen | <b>Aktenzeichen:</b>       | L 13/20 – G 10/20 |
| <b>öff. / n.öff.:</b>     | öffentlich                                  | <b>Wirtschaftlichkeit:</b> | Keine WU          |

| Beratungsfolge  | Beratungsaktion             |
|---|-----------------------------|
| Staatliche Deputation für Kinder und Bildung - 20. WP | beschließend                |
| Städtische Deputation für Kinder und Bildung - 20.WP  | beschließend                |
| Wählen Sie ein Element aus.                           | Wählen Sie ein Element aus. |
| Wählen Sie ein Element aus.                           | Wählen Sie ein Element aus. |

**Titel der Vorlage:**

**Quereinsteigermaßnahme: Einsatz von Quereinsteiger\*innen als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen**

**Vorlagentext:**

**A. Problem**

Die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsangeboten wird in den nächsten Jahren weiter deutlich zunehmen, aufgrund eines insgesamt steigenden gesellschaftlichen Bedarfs, der weiterhin steigenden Geburtenzahlen und weiterer Zuwanderung. Ein steigender Personalbedarf resultiert auch aus der Personalfluktuaton im gewachsenen Kindertagesbetreuungsmarkt, Verbesserungen des Personalschlüssels und dem Aufwuchs der Schulkinderbetreuung im Ganzttag.

Angesichts des zunehmenden Bedarfs in Krippe, Elementarbereich und Ganztagsbetreuung für Schulkinder werden in den nächsten Jahren etwa 450 zusätzliche Fachkräfte p.a. benötigt.

Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs an gut ausgebildeten Erzieher\*innen wurden im Land bzw. in den beiden Stadtgemeinden Bremen bereits verschiedene Maßnahmen zur Fachkräftesicherung umgesetzt. Dazu zählen die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA), erweiterte Möglichkeiten zur teilzeit- und berufsbegleitenden Ausbildung sowie neue Anreize durch vergütete Ausbildungsformate, Stipendien und Abschlussformate.

Weitere Maßnahmen zur Attraktivierung der Ausbildungs- und Weiterbildungsformate, Verbesserung der Rahmenbedingungen und Anrechenbarkeit von bestehenden Praxiserfahrungen befinden sich in Vorbereitung.

Angesichts des prognostizierten zusätzlichen Bedarfes, kommt neben der Erhöhung der Aus- und Weiterbildungskapazitäten für Erzieher/-innen und sozialpädagogischen Assistenzen der Erschließung neuer Zielgruppen, die bereits pädagogische Qualifikationen und/oder Erfahrungen im professionellen Umgang mit Kindern mitbringen, eine besondere Bedeutung zu.

Berufserfahrene Assistenzkräfte, pädagogische Fachkräfte mit Bachelor- und Masterabschlüssen sowie Menschen mit fachnahen Berufsqualifikationen bringen zum Teil bereits so weitreichende Kompetenzen mit, dass sie durch ein Weiterbildungsprogramm für die veränderten Anforderungen im Arbeitsfeld Kindertagespraxis qualifiziert und dann weitgehend so wie Erzieher\*innen eingesetzt werden können. Damit verbunden ist angesichts der steigenden Anforderungen von Bildung, Erziehung und Betreuung eine Ausweitung des Kompetenzrahmens multiprofessionell aufgestellter Teams.

Quereinsteiger\*innen, die nicht über eine Weiterbildung zum/zur Erzieher\*in oder einen Abschluss als Sozialpädagog\*in verfügen, werden bislang nur in Einzelfällen auf Antrag durch das Landesjugendamt für die Funktion als Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen zugelassen. Ein systematisches Programm zur Nachqualifizierung solcher Kräfte besteht bislang nicht.

Die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen –RiBTK- sehen keine Möglichkeit zur Einstellung von definierten Zielgruppen durch die Kita Träger vor.

## **B. Lösung**

Für die Einstellung von Menschen mit einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen soll den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen ein definierter Handlungsrahmen gewährt werden und gleichzeitig soll sichergestellt werden

Für die Einstellung von Menschen mit einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen soll den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen ein definierter Handlungsrahmen gewährt werden und gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass zur Sicherung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Land Bremen qualifikatorische Mindeststandards eingehalten werden. Der Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) werden folgende Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Die Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) wird befristet bis zum 31.07.2022 in der Weise geändert, dass die örtlichen kommunalen Jugendhilfe-Träger nach Freigabe durch das Landesjugendamt mit den Kita-Trägern Vereinbarungen zum Quereinstieg und einer systematischen Nachqualifizierung von Fachkräften schließen können.

2. Die Stadtgemeinde Bremen legt dem Land eine solche mit den Trägern der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen geschlossene Vereinbarung vor, die den zu umfassenden Personenkreis und eine berufsbegleitende Weiterbildung definiert.
3. Aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes wird ein Weiterbildungsangebot mit dem Paritätischen Bildungswerk organisiert, das zu drei Zeitpunkten im Jahr die notwendigen Qualifizierungsmodule anbietet. Die Maßnahme steht grundsätzlich Teilnehmer(inn)en aus beiden Stadtgemeinden offen.
4. Die Träger stellen sicher, dass die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zunächst im Praxiseinsatz begleitet werden, die Möglichkeit zur Teilnahme an der 9-monatigen Qualifizierung erhalten. Der konkrete Arbeitseinsatz wird vom Träger nach seinen Maßgaben ausgestaltet.

Vor dem Hintergrund des weiterhin zunehmenden Fachkräftebedarfs soll den Kita-Trägern die Möglichkeit zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte im Rahmen des Quereinstiegs ermöglicht werden. Das Landesjugendamt soll weiterhin über die Einhaltung des Fachkräftegebotes wachen, indem es an Rahmenvereinbarungen zwischen örtlichem Jugendhilfeträger und den Kita-Trägern mitwirkt. Mit einer Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen soll den Kita-Trägern die Möglichkeit zur Einstellung von definierten Zielgruppen im Rahmen eines vom Landesjugendamt autorisierten Verfahrens geben, ohne dass eine Befassung im Einzelfall erforderlich ist.

Mit dem auf drei Jahre befristeten Quereinstiegsprogramm sollen zusätzliche Fachkräfte aus verwandten Berufen und Tätigkeitsfeldern gewonnen und mit einem verpflichtenden Nachqualifizierungsverfahren für den flexiblen Einsatz im Gruppendienst vorbereitet werden.

Dabei ist sichergestellt, dass zunächst eine Begleitung durch eine erfahrene Fachkraft erfolgt. Der Personalkörper wird weiterhin in erster Linie aus staatlich anerkannten Erzieher(inne)n bestehen und die Träger dürfen maximal 25% des benötigten Personalvolumens über den Quereinstieg decken.

## **1. Anpassung der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK)**

Sowohl das Bremische Kindertagesbetreuungsgesetz, als auch die Landesrichtlinie RiBTK, (hier: Abschnitt 6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen) sehen vor, dass grundsätzlich nur Sozialpädagoginnen und Erzieherinnen als so genannte und definierte sozialpädagogische Fachkräfte Tageseinrichtungen bzw. Gruppen in Tageseinrichtungen leiten dürfen (siehe Nummer 6.1).

Nach Nummer 6.2 RiBTK kann das Landesjugendamt (LJA) im Wege von Ausnahmeentscheidungen in begründeten Einzelfällen andere Fachkräfte mit vergleichbaren Qualifikationen befristet oder unbefristet als „gleichwertig“ anerkennen.

In den letzten Jahren ist es zu vermehrten Antragstellungen in diesem Kontext gekommen, welche zur erhöhten Ausnahmeentscheidungen seitens des LJA führten, jedoch aufgrund des Einzelfallcharakters nicht mit systematischen Auswahl- und Nachqualifizierungsprozessen verbunden waren.

Die Ermächtigung für nähere Bestimmungen zu den strukturellen Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Personalausstattung durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Landesjugendämter, wie der RiBTK, ist durch §10 Absatz 2 Satz 3 BremAGKJHG gegeben.

Da die vorgesehene Erweiterung des Personenkreises für die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen zur Erfüllung des Förderungsauftrages nach §22 Absatz 3 SGB VIII nicht ohne Anpassung des geltenden Regelwerkes erfolgen kann, wird für die vorgesehene Maßnahme eine Ergänzung der Nummer 6.2 RiBTK durch Anfügung eines zweiten Satzes wie folgt vorgeschlagen:

„Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Tageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquisition von Fachkräften können die örtlichen Jugendhilfe-Träger zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach Satz 1 zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer 6.1 genannten Fachkräften in Tageseinrichtungen für die Arbeit mit Kindern treffen. Entsprechende Vereinbarungen sind dem Landesjugendamt vorab zur Genehmigung vorzulegen und bedürfen einer Regelung über eine Kontrollmöglichkeit der tatsächlich eingestellten Personen und festgestellten Weiterqualifizierungsbedarfe“.

## **2. Umsetzung eines Gewinnungs- und Qualifizierungsprogramms für Quereinsteiger\*innen in den Stadtgemeinden**

In der Stadtgemeinde Bremen hat der kommunale Jugendhilfe-Träger bereits mit einer von der AG nach § 78 SGB VIII eingesetzten Unterarbeitsgruppe aus Vertreter\*innen vom BEK – Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, Katholischer Gemeindeverband in Bremen (LAG), Verbund Bremer Kindergruppen e.V. sowie KiTA Bremen eine bis zum 31.7.2022 befristete Eckpunktevereinbarung abgestimmt und dem Landesjugendamt zur Freigabe vorgelegt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird derzeit der Abstimmungsprozess für eine vergleichbare Vereinbarung vorbereitet und im Anschluss zur Freigabe dem Landesjugendamt vorgelegt.

### Geeignete Personengruppen

Die Eckpunktevereinbarung verschafft den Kita-Trägern die Möglichkeit sog. Quereinsteiger\*innen mit anderen Ausbildungs- und Studienabschlüssen als eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des §10 Absatz 1 BremKTG die Möglichkeit zu geben, nach erfolgreich absolvierter Nachqualifizierung auf Dauer im Gruppendienst in

Kindertageseinrichtungen, auch als Gruppenleitung, erziehend, bildend und betreuend tätig zu werden.

Ohne Nachqualifizierung können staatlich anerkannte Kindheitspädagog(inn)en, Heilerzieher/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen und Heilpädagog(inn)en eingesetzt werden. Als

Quereinsteiger\*innen mit Nachqualifizierungsbedarf sind folgende Personengruppen vorgesehen:

- a) Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik studiert haben. Hierbei zu berücksichtigende Abschlüsse sind
  - Diplom- (Universität)
  - Magister- (Universität)
  - Diplom- (FH)
  - Masterabschlüsse
  - Bachelorabschlüsse
  - Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master
- b) Personen mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder einer der nachfolgenden fachnahen Berufsausbildungen
  - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut\*in
  - Diakon\*in
  - Ergotherapeut\*in
  - Hebammen / Entbindungspfleger
  - Kinderkrankenschwester -/pfleger
  - Kunstpädagog\*in
  - Logopäd\*in
  - Motopäd\*in
  - Musikpädago\*in
  - Physiotherapeut\*in
  - Sportpädagog\*in
  - Theaterpädagog\*in
- c) Personen mit einem Abschluss als
  - staatlich anerkannte(r) Kinderpfleger\*in
  - sozialpädagogische(r) Assistent\*in

sofern sich dieser Personenkreis zuvor in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde.

### **3. Nachqualifizierung**

Vor dem Hintergrund der Einhaltung des Fachkräftegebots ist die Beschäftigung derjenigen Personengruppen mit anderen Ausbildungs- und Studienabschlüssen als eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des §10 Absatz 1 BremKTG an eine verpflichtende Nachqualifizierung geknüpft. Grundlage der Nachqualifizierung ist ein mit den Kita - Trägervertreter\*innen abgestimmtes Modul-Konzept des Paritätischen Bildungswerks Bremen (PBW) im Umfang von insgesamt sechs Lern- und einem Abschlussmodul. Die Nachqualifizierung gewährleistet, dass alle an der Nachqualifizierung teilnehmenden Personen spätestens nach erfolgreich bestandenem Abschlussmodul (Projektprüfung) neben anderen Ausbildungsinhalten auch über ein Mindestwissen in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt 278 Präsenzstunden verfügen.

Die Beschulung erfolgt am PBW. Geplant sind zunächst insgesamt drei Klassenverbände à 24 Plätze, um das von der Arbeitsgruppe prognostizierte Bewerber/innen-Potenzial bedienen zu können. Bei einer darüber hinaus gehenden Nachfrage werden kurzfristig Möglichkeiten zur Ausweitung des Programms geprüft.

Aus Kapazitätsgründen starten die Klassenverbände (KLV) zeitversetzt. Der erste KLV beginnt am 01.02.2020. Der zweite KLV startet am 01.04.2020 und der dritte KLV am 1.8.2020. Somit können im Jahr 2020 insgesamt 72 Quereinsteiger\*innen ihre Nachqualifizierung beginnen. Die Nachqualifizierung dauert insgesamt neun Monate.

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der Eckpunktevereinbarung bis 31.07.2022 können nach derzeitiger Planung mindestens acht KLV bzw. 192 Quereinsteiger\*innen als pädagogische Fachkraft für den Einsatz als Gruppenleitung in der Kindertagesbetreuung qualifiziert werden.

#### Externenprüfung zur Erzieher\*in

Die Träger informieren die Quereinsteiger\*innen über die Möglichkeit der Externenprüfung zur Erzieher\*in, im Anschluss an die Nachqualifizierung. Die Absolvierung der Externenprüfung ist nicht verpflichtend, wird jedoch durch die Träger und die Senatorin für Kinder und Bildung durch die Schaffung von förderlichen Rahmenbedingungen unterstützt.

#### **4. Einstellungsverfahren, Praktische Begleitung und Arbeitseinsatz**

Der Kita-Träger stellt auf Basis der vorliegenden Studien- und Ausbildungsnachweise in enger Abstimmung mit dem Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e.V. (PBW Bremen) als der von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten privaten sozialpädagogischen Fachschule den individuellen Bedarf an Nachqualifizierung fest und bescheinigt die Eignung der Bewerberin für den Quereinstieg.

Der Kita-Träger fertigt über die Feststellung des Umfangs des Nachqualifizierungsbedarfs ein Kurzprotokoll an und übersendet dieses an das Landesjugendamt (LJA) zur Kenntnis („Vier-Augen-Prinzip“). Sollten Inhalte des Protokolls Anlass zur Annahme der Ungeeignetheit der

betreffenden Person für einen Quereinstieg geben, wird das LJA intervenieren. Die Einstellung fachfremder Personen als Quereinsteiger\*innen ist ausgeschlossen.

Seitens der Senatorin für Kinder und Bildung als Zuwendungsgeberin ist eine Eingruppierung bis zur vergütungsgruppe 8a SuE möglich. Über die Eingruppierung entscheidet der Träger unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen.

Mit Aufnahme der Tätigkeit beginnt eine 9-monatige Nachqualifizierungsphase (je nach Kurstaktung ist in der Regel diese spätestens drei Monate nach dem ersten Arbeitstag zu beginnen und spätestens nach 18 Monaten mit einer Prüfung abzuschließen). Zu Beginn wird der/die Quereinsteiger\*in durch eine erfahrene sozialpädagogische Fachkraft begleitet. Über die weitere Übertragung von Aufgaben und Verantwortung, je nach fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung, entscheidet die Einrichtungsleitung nach Rücksprache mit der begleitenden Fachkraft frühestens nach sechs Monaten.

Erst mit der erfolgreich bestandenen Projektprüfung ist die Nachqualifizierung beendet und das Qualifikationsziel erreicht. Das Qualifikationsziel ist die Grundlage für den weiteren und dauerhaften Einsatz des/der Quereinsteiger\*in in der Funktion als Sozialpädagogische Fachkraft.

Der Arbeitsvertrag ist von den Kita-Trägern so zu gestalten, dass das Arbeitsverhältnis nur nach erfolgreicher Nachqualifizierung auf Dauer fortgesetzt wird.

## **5. Evaluierung**

Für Dezember 2021 ist eine Überprüfung der Quereinsteigermaßnahme vorgesehen. Dabei soll insbesondere überprüft werden, welche Berufsgruppen für den Quereinstieg gewonnen werden konnten, wie die Quereinsteiger\*innen selbst sowie die Teams in den Einrichtungen das Quereinstiegsprogramm bewerten und ob der Wunsch nach Weiterbildung z.B. in Form der Vorbereitung zur und Ablegen der Externenprüfung zur Erzieher\*in besteht. Für diesen Fall soll die entsprechende Weiterbildung ermöglicht werden. In die Evaluation soll zudem einfließen, mit welchem Aufwand welche Zielgruppen für die Übernahme verantwortungsvoller pädagogischer Aufgaben qualifiziert werden können und, - ob die Anforderungen an das Fachkräftegebot gewährleistet werden können. Zudem sollen Erkenntnisse für die (Weiter-)entwicklung von Konzepten für multiprofessionelle Teams gewonnen werden.

## **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Die Teilnahmegebühr der Weiterbildung beträgt pro Teilnehmer\*in max. 2.480 €. Die Kosten für einen Durchgang mit 24 Plätzen betragen max. 59.520 €, die das paritätische Bildungswerk für die Durchführung der Beschulung erhält. Ein Durchgang ist auf neun Monate angelegt. Bis zum Fristende der Maßnahme sind insgesamt acht Durchgänge möglich.



Die Kosten für acht Durchgänge mit insgesamt 192 TN betragen insgesamt 476.160 €. Davon entfallen auf 2020 Bedarfe i.H.v. 119.040 € sowie in 2021 und 2022 jeweils i.H.v. 178.560 €. Zur Absicherung der Finanzierung ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung mit einer Abdeckung in der vorbenannten Höhe erforderlich. Die Erteilung erfolgt im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 des Haushaltsgesetzes (Stadtgemeinde Bremen) durch den Senator für Finanzen.

Die Maßnahme soll aus Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes finanziert werden.

Über die gesetzeskonforme Verwendung der zweckgebundenen Einnahme aus dem Gute-Kita-Gesetz wurde eine Vereinbarung mit dem Bund unterzeichnet, welche u.a. Ausgaben für das prioritäre Handlungsfeld 3, Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung, vorsieht. Die o.g. Maßnahme wird vom Bund als Konkretisierung des Maßnahmenpaketes im Handlungsfeld 3 grundsätzlich positiv bewertet.

Der Bund beteiligt sich in Bremen bis 2022 mit ca. 57,6 Mio. € an neuen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Teilhabeförderung in den Ländern. Der Senat hat am 16.04.2019 eine ausgabeseitige Vorabdotierung der Mittel erteilt, die Einnahme der Bundesmittel erfolgt über den bundesstaatlichen Finanzausgleich aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer.

Für Maßnahmen zur Fachkräftesicherung sind insgesamt 1,020 Mio. € in 2020, 4,006 Mio. in 2021 sowie 6,453 Mio. € in 2023 aus Mehreinnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz vorgesehen. Bremen hat sich gegenüber dem Bund zu einem entsprechenden Mitteleinsatz verpflichtet. Die Mittel sollen für Maßnahmen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 225:50 eingesetzt werden. Sofern der örtliche Jugendhilfe-Träger mit den Kita-Trägern in Bremerhaven eine vergleichbare Vereinbarung zum Quereinstieg abschließt, kann er im Rahmen des o.g. Kontingentes Teilnehmer/-innen in die Nachqualifizierungsmaßnahme entsenden. In dem Fall werden die Mittelanteile für beide Stadtgemeinden eingesetzt.

Frauen profitieren von der Maßnahme in besonderer Weise, da sie im Erzieher\*innen-Beruf nach wie vor überrepräsentiert sind.

### **Beschlussempfehlung:**

1. Die Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) stimmt der Änderung der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) unter Nummer 6.2 mit dem Ziel einer befristeten Ausnahmemöglichkeit für berufliche Quereinsteiger\*innen zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um entsprechende Maßnahmen zur Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Die Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) begrüßt den Abschluss einer bis zum 31.07.2022 befristeten Eckpunktevereinbarung zum „Einsatz von Quereinsteiger\*innen als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ in der Stadtgemeinde Bremen.

3. Die Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) stimmt der Finanzierung einer vom paritätischen Bildungswerk durchgeführten Qualifizierung aus Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes zu.
4. Die Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) erbittet einen Zwischenbericht bis zum 01.02.2021, der Angaben über die Anzahl der über diese Maßnahme gewonnenen Quereinsteiger\*innen macht, die Erfahrungen mit der Nachqualifizierung auswertet und die konkreten Einsatzmodalitäten bei den jeweiligen Trägern darlegt.

**Anlagen:**

1. Muster für den Richtlinienänderungsentwurf im Bremischen Amtsblatt
2. Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung

**Amtsblatt  
der  
Freien Hansestadt Bremen**

|      |              |     |
|------|--------------|-----|
| 2019 | Verkündet am | Nr. |
|------|--------------|-----|

**Änderung der Richtlinien für den Betrieb  
von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen**

Die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. S.280), zuletzt geändert am 24. Mai 2017 (Brem.ABl. S.501) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 6.2 erhält folgende neue Überschrift:  
Ausnahmeentscheidungen des LJA, Zusatzvereinbarungen.
2. In Nr. 6.2 wird folgender zweiter Satz angefügt:  
„Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Tageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquise von Fachkräften kann das LJA zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach Satz 1 zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer 6.1 genannten Fachkräften in Tageseinrichtungen für die Arbeit mit Kindern treffen.“

Bremen, den 22.10.2019

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung  
der Kita-Trägerververtretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung  
zur Personalgewinnung  
vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels  
in der institutionellen Kindertagesbetreuung**

**zwischen:**

**1. den Kita-Trägerververtretungen der Stadtgemeinde Bremen (AG nach § 78 SGB VIII)**

**2. der Senatorin für Kinder und Bildung**

**Präambel**

Die Qualität der Angebote und Leistungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hängt entscheidend davon ab, dass sowohl ausreichend qualifiziertes als auch motiviertes Personal für die vielfältigen Leistungsangebote zur Verfügung steht.

§ 72 SGB VIII regelt die Grundsätze des sogenannten „Fachkräftegebotes“. Mitarbeitende in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen demnach neben der persönlichen Eignung auch eine der „Aufgabe entsprechende Ausbildung“ oder „besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit“ vorweisen.

Die Sicherung des Fachkräftegebotes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung liegt gleichermaßen im Verantwortungsbereich überörtlicher wie örtlicher, öffentlicher und freier Träger. Auch Ausbildungsstätten, Fach(hoch)schulen und andere Bildungsinstitutionen tragen Verantwortung für eine qualitativ hochwertige und an der Praxis orientierte Berufsausbildung (BAGLJA 2014, S. 5f).

Der weitere notwendige Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen sowie weitere Faktoren bedingen einen kontinuierlichen Zusatzbedarf an pädagogischen Fachkräften.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Engpässe auf dem Arbeitsmarkt verständigen sich die Träger und Trägerververtretungen der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Senatorin für Kinder und Bildung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung von Betreuungsangeboten auf folgende Eckpunkte zur Sicherung des Fachkräftegebotes (**Fachkräftekatalog – Pädagogische Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen**). Diese Verständigung gilt zeitlich befristet bis zum 31.10.2022.

Unter Berücksichtigung von § 10 BremKTG können Träger der Kindertagesbetreuung pädagogische Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsbeginn bis zu diesem Tag unter den Vorgaben dieses Fachkräftekataloges einstellen, ohne dass es einer weiteren Genehmigung durch das Landesjugendamt bedarf. Der Träger trägt auch unter diesen Rahmenbedingungen die Verantwortung dafür, dass seine Leistungen und Angebote entsprechend der landesrechtlichen Ausgestaltung von §§ 22 ff SGB VIII erbracht, vereinbarte Mindeststandards erfüllt und trägerspezifische Qualitätsmerkmale und Maßnahmen der Qualitätssicherung sichergestellt werden.

Eine Überprüfung der Auswirkungen dieses Fachkräftekataloges sowie eine Verständigung über das weitere Fortgehen erfolgen spätestens bis zum 31.12.2021.

Die Möglichkeit von Kita-Trägern, beim LJA einen Antrag nach § 6.2 der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen - RiBTK - vom 4. Mai 2012 zu stellen, bleibt von dieser Eckpunktevereinbarung unberührt. Derartige Anträge sollen nur gestellt werden, wenn Ausnahmeentscheidungen jenseits dieser Eckpunktevereinbarung angestrebt werden.

## **Fachkräftecatalog - Pädagogische Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen<sup>1</sup>**

### **1. Einsatz pädagogischer Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (ohne Nachqualifizierungsbedarf)**

- 1.1. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen  
staatlich anerkannte Erzieherinnen
- 1.2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen /  
staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen  
staatlich anerkannte Heilerzieherinnen /  
staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen /  
staatlich anerkannte Heilpädagoginnen  
sofern diese bereits Erfahrungen als Fachkräfte im Bereich der frühkindlichen Bildung gesammelt haben.

### **2. Einsatz pädagogischer Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (mit Nachqualifizierungsbedarf)**

2.1. Als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung Personen

2.1.1. mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik<sup>2</sup>

- Diplom- (Universität)
- Magister- (Universität)
- Diplom- (FH)
- Masterabschlüsse
- Bachelorabschlüsse
- Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master

oder

2.1.2. mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>3</sup> oder einer der nachfolgenden Berufsausbildungen

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird grds. nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt die adäquate männliche Form mit ein.

<sup>2</sup> Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

<sup>3</sup> analog Fußnote 2

- Diakonin
- Ergotherapeutinnen
- Hebammen / Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwestern -/pfleger
- Kunstpädagoginnen
- Logopädinnen
- Motopädinnen
- Musikpädagoginnen
- Physiotherapeutinnen
- Sportpädagoginnen
- Theaterpädagoginnen

oder

### 2.1.3 mit einem Abschluss als

- staatlich anerkannte(r) Kinderpfleger\*in
- sozialpädagogische(r) Assistent\*in

sofern sich der Personenkreis unter 2.1.3 zuvor in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde -

beschäftigen.

## 2.2. Nachqualifizierung<sup>4</sup>

Der Kita-Träger stellt auf Basis einer Abstimmung mit dem Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e.V. (PBW Bremen) als von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten privaten sozialpädagogischen Fachschule einen individuellen Bedarf an Nachqualifizierung fest und bescheinigt die Eignung der Bewerberin.

Der Kita-Träger fertigt über die Feststellung des Nachqualifizierungsbedarfes ein Kurzprotokoll an und übersendet dieses an das Landesjugendamt (LJA) zur Kenntnis.

Die Nachqualifizierung erfolgt durch Teilnahme an Qualifizierungsbausteinen des PBW Bremen und schließt mit einer Projekt-Prüfung durch das PBW Bremen ab.

Die Nachqualifizierung stellt sicher, dass alle unter 2 benannten Personen spätestens bei Abschluss der Nachqualifizierung über ein Mindestwissen in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt 278 Präsenzstunden verfügen.

Das PBW stellt nach erfolgreich abgelegter Projekt-Prüfung ein Abschlusszertifikat aus.

Der Träger informiert diese Beschäftigten über die Möglichkeit der Externenprüfung zur Erzieherin / zum Erzieher<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Die Senatorin für Kinder und Bildung ermöglicht entsprechend strukturierte Fortbildungsmaßnahmen nach Abstimmung mit den Trägern der Kindertagesbetreuung auch mit dem Ziel, die Teilnehmenden auf eine Externenprüfung zur Erzieherin / zum Erzieher vorzubereiten.

<sup>5</sup> Weitere Maßnahmen des Trägers zur Personalentwicklung sind im Rahmen seiner Möglichkeiten anzubieten.

Die Nachqualifizierung soll unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Beschäftigungsbeginn begonnen und innerhalb von 18 Monaten nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden<sup>6</sup>.

SKB und das PBW stellen die Kapazitäten für die Qualifizierung dieser Personen sicher

### **3. Praktische Begleitung**

Eine anfängliche, mindestens über sechs Monate gehende Begleitung durch eine erfahrene sozialpädagogische Fachkraft ist für den Einsatz als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen zwingend erforderlich.

### **4. Maximales Beschäftigungsvolumen**

In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen der Fachkräfte, welches auf Grundlage der unter 2. genannten Regelungen oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 6.2 der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen - RiBTK - vom 4. Mai 2012 beschäftigt werden, 25% des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind Einrichtungen mit bis zu zwei Gruppen. In diesen darf das Beschäftigungsvolumen der oben genannten Fachkräfte 50% nicht übersteigen.

### **5. Geltungsdauer der Eckpunktevereinbarung**

Start: XX.XX.2019

Ende: 31.10.2022

Bremen, XX.XX.2019

.....

Dr. Claudia Bogedan  
Senatorin für Kinder und Bildung  
Bremen

.....

Silvia Gerking  
LandesArbeitsGemeinschaft (LAG) Bremen

---

<sup>6</sup> Fußnote 3 gilt analog.

.....  
Dr. Carsten Schlepper  
BEK – Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen  
für Kinder

.....  
Gabi Helms  
Verbund Bremer Kindergruppen e.V.

.....  
Wolfgang Bahlmann  
KITA Bremen